



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Germanistische Linguistik (2012)**

Vom 17. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Germanistische Linguistik (2012) vom 13. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 30 in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Germanistik, Deutsche Philologie, Deutsche Sprache und Literatur oder eines verwandten Faches mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser, dem mindestens 40 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Germanistischen Linguistik zugrunde liegen müssen, sowie Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und über englische Sprachkenntnisse auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. ³Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „der Ludwig-Maximilians-Universität München“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 5 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.
5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltung –“ sowie die Worte „bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „oder mehreren Modulen“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2/Spalte 1)“ gestrichen.
6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden die Worte „Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung“ durch das Wort „Prüfungsart“ ersetzt.

- b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Prüfungsdauer“ die Worte „bzw. der Prüfungsumfang“ eingefügt.
7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.“
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „in der Mitte der Vorlesungszeit ihres vorletzten Fachsemesters noch kein“ durch die Worte „nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 2 werden das Wort „weitere“ durch das Wort „zweite“ und das Wort „weiteren“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „nächstmöglichen“ das Wort „regulären“ eingefügt.
9. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bewertungen“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Benotung bzw.“ gestrichen.
12. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.“
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 30
Täuschung, Ordnungsverstoß“**
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
14. In der Anlage 2 wird in der Zeile zum Modul P 3 „Transfermodul Germanistische Linguistik I“ in der Spalte 11 der Eintrag „erfolgreiche Teilnahme an P 1 oder P 2“ durch den Eintrag „keine“ ersetzt.
15. In der Anlage 2 wird in der Zeile zum Modul P 6 „Forschungsmodul Germanistische Linguistik II“ in der Spalte 11 der Eintrag „erfolgreiche Teilnahme an P 4“ durch den Eintrag „keine“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. November 2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2014, Nr. I.3-452.13:17.

München, den 17. Dezember 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Dezember 2014.